

INFO 6

vom Juli 1991

des

Versorgungswerks
der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg



Geschäftsstelle:
Heusteigstraße 15 · 7000 Stuttgart 1
Telefon: 0711/2423 34 · Telefax: 0711/6494989

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Wichtige Hinweise	3
II. Allgemeines	4
III. Geschäftsablauf 1990	6
IV. Personenbestände zum 31.12.1990	8
V. Einnahmen und Ausgaben 1990	9
VI. Bilanz zum 31.12.1990	10
VII. Geschäftsablauf 1991	13
VIII. Höchstrichterliche Rechtsprechung	15
IX. Rehabilitationsrichtlinien	18
X. Die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung ab 1.1.1992	20
Nachruf Rechtsanwalt Dr. Klaus Kemmler	23

I. Wichtige Hinweise

Der monatliche **Regelpflichtbeitrag** ist seit 1.1.1991 auf DM 1.215,50, seit **1. 4. 1991 auf DM 1.150,50**, der **Beitragsatz** auf 18,7%, ab **1. 4. 1991 auf 17,7%** festgesetzt, § 11 Abs. 1 der Satzung.

Der monatliche **Mindestbeitrag** ist seit 1. 1. 1991 auf DM 90,00, seit **1. 4. 1991 auf DM 85.00** festgesetzt, § 11 Abs. 3 der Satzung.

Der **Rentensteigerungsbetrag** für die Rentenfälle ab dem 1. 1. 1991 beträgt **DM 104.00**; die bereits laufenden Renten werden ab 1. 1. 1991 ebenfalls gemäß diesem Rentensteigerungsbetrag berechnet.

Achtung für alle angestellten Mitglieder des Versorgungswerks:

Ab dem 1. 1. 1992 gilt der neue § 6 SGB VI mit folgendem Wortlaut:

„Von der Versicherungspflicht werden befreit:

1. Angestellte und selbständig Tätige, die aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder einer öffentlich rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) sind, wenn für sie nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zu entrichten sind und aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbstätigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepaßt werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist.
3. Über die Befreiung entscheidet der Träger der Rentenversicherung, nachdem in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die für die berufsständische Versorgungseinrichtung zuständige oberste Verwaltungsbehörde das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt hat.
5. **Die Befreiung ist auf die jeweilige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit beschränkt.** Sie erstreckt sich in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 auch auf eine andere versicherungspflichtige Tätigkeit, wenn diese infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im voraus zeitlich begrenzt ist und der Versorgungsträger für die Zeit der Tätigkeit den Erwerb einkommensbezogener Versorgungsanwartschaften gewährleistet.“ Vgl. hierzu den Kommentar von Rechtsanwalt Hartmut Kilger in Ziffer X.

II. Allgemeines

1. Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg wurde durch das Rechtsanwaltsversorgungsgesetz vom 10.12.1984 (RA-VG - GBl. von Baden-Württemberg 1984, S. 671 ff) mit Wirkung vom 1.1.1985 als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet. Sein Sitz befindet sich in Stuttgart.
2. Das Versorgungswerk gewährt seinen Mitgliedern (Rechtsanwälten, Patentanwälten, freiberuflichen Notaren) Altersrente und Berufsunfähigkeitsrente, den Angehörigen der Mitglieder Hinterbliebenenversorgung in Form von Witwen-, Witwer-, Waisenrenten und Sterbegeld.
3. Die Organe des Versorgungswerks sind die Vertreterversammlung (§ 3 RA-VG) und der Vorstand (§ 4 RA-VG).
4. Die **Vertreterversammlung** beschließt über Satzungsänderungen, den jährlichen Haushaltsplan, die Feststellung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstands, die Höhe von Beitragssatz und Rentensteigerungsbetrag.

Der Vertreterversammlung gehören folgende Mitglieder an:

RA Gerhard Widder, Mannheim
- Vorsitzender der Vertreterversammlung -
RA Dr. Hartmut Hiddemann, Freiburg
- stellv. Vorsitzender der Vertreterversammlung -
RA Dr. Rolf Altenstetter, Heidelberg
RA Dr. Dieter Baas, Heidelberg
RA Götz Bahnemann, Freiburg
RA Manfred Bartling, Tübingen
RA Norbert Berg, Crailsheim
RA Rainer Braun, Tübingen
RA Georg Cless, Göppingen
RA Dr. Alexander Ehrhardt, Villingen-Schwenningen
RA Heinz Engberding, Mannheim
RA Dr. Michael Fleiner, Freiburg
RA Dr. Willy Gramlich, Mosbach
Notar Martin Herb, Stuttgart
RA Georg Jachmann, Heidelberg
RA Dr. Klaus Kemmler, Stuttgart bis 28.11.1990

RA Dr. Karl Keßelring, Esslingen, ab 29.11.1990
RA Dr. Michael Kreuzpointner, Waldshut
RA Wolf-Dieter Laiblin, Stuttgart
RAin Dr. Petra Leiner, Mannheim
RA Klaus A. Maier, Stuttgart
RA Rüdiger Meyle, Heilbronn
RA Dr. Eberhard Ott, Stuttgart
RA Werner Pilz, Konstanz
RA Georg Prasser, Stuttgart
RA Horst Schädel, Stuttgart
RA Heinrich Sprauer, Offenburg
RA Arno Stengel, Karlsruhe
RA Dr. Eberhard Theurer, Balingen
RA Dr. Heiner Völker, Reutlingen
RA Dr. Gerhard Wirth, Stuttgart

5. Der **Vorstand** beschließt über die Angelegenheiten des Versorgungswerks, soweit das RA-VG oder die Satzung nichts anderes bestimmen, und über die Anträge und Widersprüche der Mitglieder. Die Vorstandstätigkeit wird ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Verwaltung des Versorgungswerks und vertritt dieses gerichtlich und außergerichtlich (§ 4 Abs. 5 RA-VG).

Dem Vorstand gehören an:

RA Jürgen Eckhardt, Stuttgart
- Vorsitzender des Vorstands -
RA Hartmut Kilger, Hechingen
- stellv. Vorsitzender des Vorstands -
RA Bernd Fleischer, Lörrach
Dir. Dieter Hillmer, Karlsruhe
RA Dieter Hutschek, Stuttgart,
RA Dr. Hans Kaiser, Mannheim
RA Hans-Gerhard v. Schroeter, Karlsruhe

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Mitglieder des Versorgungswerks, vgl. § 4 Abs. 3 Satz 1 der Satzung. Weitere 4 Vorstandsmitglieder sind ebenfalls Mitglieder des Versorgungswerks, vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 der Satzung.

6. Die hauptamtliche Verwaltung des Versorgungswerks liegt in den Händen von Frau Gabriele Breunig, Leonberg.
7. Das Versorgungswerk untersteht der Aufsicht des Justiz- und des Wirtschaftsministeriums von Baden-Württemberg. Von Körperschafts-, Gewerbe-, Umsatz-, Versicherungs- und Vermögenssteuer ist das Versorgungswerk befreit.

III. Geschäftsablauf 1990

1. Die **Vertreterversammlung** ist zu 2 Sitzungen zusammengetreten, in der Sitzung vom 29.6.1990 in Stuttgart wurde der Rechnungsabschluß für das Jahr 1989 und die Entlastung des Vorstands beschlossen; in der Sitzung vom 1.12.1990 in Stuttgart wurde der Haushaltsplan 1991, der Beitragssatz mit 18,7 %, der Regelpflichtbeitrag mit DM 1.215,50 und der Mindestbeitrag zunächst mit DM 91.—, dann, nach Änderung im schriftlichen Verfahren auf DM 90.— für die Zeit ab 1.1.1991 beschlossen; außerdem wurde aufgrund des versicherungsmathematischen Gutachtens von Prof. Dr. Heubeck der Rentensteigerungsbetrag für die Rentenfälle ab 1.1.1991 und für die laufenden Renten ab dieser Zeit auf DM 104.—, d.h. um knapp 3,5 % erhöht. Schließlich wurden Rehabilitationsrichtlinien verabschiedet (vgl. hierzu Ziffer IX).
2. Der **Vorstand** trat zu 6 Vollversammlungen zusammen; außerdem tagten seine Ausschüsse, insbesondere der Vermögensanlageausschuß, bestehend aus Direktor Hillmer, RA Hutschek und RA Eckhardt, und der Satzungsausschuß, bestehend aus den Rechtsanwälten Kilger, Fleischer, Dr. Kaiser und von Schroeter.

In den Vollsitzungen wurden zahlreiche Anträge und Widersprüche der Mitglieder behandelt.

Zum Jahresende 1990 waren noch 17 Anfechtungsklagen gegen die Veranlagung vor den Verwaltungsgerichten des Landes anhängig, davon in einem Fall wegen einer vom Vorstand abgelehnten Berufsunfähigkeitsrente, in einem anderen Fall wegen Nachversicherungsbeiträgen, in allen übrigen Fällen wegen der Beitragshöhe. Die Beitragsveranlagung für 1990 konnte im übrigen bei fast allen Mitgliedern bis Ende 1990 abgeschlossen werden.

Wie im Vorjahr war Mittelpunkt der Vorstandsarbeit die Vermögensanlage. Der weitaus überwiegende Teil der mittelfristig anzulegenden Gelder wurde den beiden Wertpapierspezialfonds zugeführt. Darüber hinaus konnte nach den bereits früher erworbenen Liegenschaften in Brühl bei Köln und in Nürnberg ein weiteres Objekt in Karlsruhe mit einer DEKRA Prüfstelle und einem Verwaltungsgebäude erworben werden. Dieser Grundbesitz ist vermietet bis zum Jahre 2008, bereits zum 1.1.1991 übergeben, bezahlt und im Grundbuch für das Versorgungswerk eingetragen. Der Kaufpreis betrug DM 6,1 Mio. Der weitere Neubauteil in Nürnberg zum Kaufpreis von DM 19 Mio. ist noch nicht realisiert worden.

Der Vorstand sucht vor allen Dingen Renditeobjekte im Land Baden-Württemberg im Einzelwert zwischen 2 und 20 Mio. DM, ausschließlich als Büro- und Verwaltungsbau von solventen Mietern genutzt.

Die Geschäftsstelle befand sich weiterhin in der Heusteigstraße 15 in 7000 Stuttgart 1 mit der Geschäftsführerin Gabriele Breunig, zwei Vollzeitkräften und einer Teilzeitkraft.

Die Beiträge gingen zügig ein. Der Beitragsaußenstand zum Jahresende 1990 machte nur 1,081 Mio. DM aus, d.h. rund 2,6 % des Jahresbeitragsaufkommens. Zieht man die jeweils binnen 3 Monaten eingehenden Beiträge ab, kommt man nur auf 1 %.

Die Vollstreckungen sind erfreulicherweise sehr stark zurückgegangen, ebenso die Notwendigkeit von Stundung oder Ratenzahlung, beides jeweils gegen 6 %-ige Jahreszinsen..

Im Jahre 1990 waren 25 Rentner zu bedienen, davon 10 Witwen/Witwer, 2 Altersrentner, 3 Berufsunfähige und 10 Waisen.

Am 31.12.1990 waren 5.254 Mitglieder zum Beitrag veranlagt, also 408 mehr als im Jahr zuvor, was einem Zuwachs von 8,4 % entspricht. Eine ähnliche Entwicklung ist für 1991 und die nähere Zukunft zu erwarten.

3. Der Vorstand war bei der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen und bei den beiden Rundgesprächen der anwaltlichen Versorgungswerke und einer weiteren Konferenz der baden-württembergischen Versorgungswerke vertreten. Schwerpunkte der Diskussionen bildeten wieder das Rentenreformgesetz 1992 und vor allem die Entwicklung der Rentenversicherung in den neuen Bundesländern, insbesondere die Absicherung der dortigen Freiberufler. Die Einrichtung von berufsständischen Versorgungswerken geht dort nur schleppend, bei Rechtsanwälten noch gar nicht voran.

IV. Personenbestände zum 31.12.1990

1. Aktive Mitglieder	Mitglieder
Für 1990 sind veranlagt zum Beitrag	5.254
Von diesen sind veranlagt zum:	
10/10 Regelpflichtbeitrag § 11 Abs. 1	1.392
3/10 Regelpflichtbeitrag § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 1	152
4/10 Regelpflichtbeitrag § 12 Abs. 1 Satz 2	7
5/10 bis 9/10 Regelpflichtbeitrag § 12 Abs. 1 Satz 1	1.063
11/10 bis 13/10 Regelpflichtbeitrag § 14	51
Zu	
10/10 persönlichem Beitrag, mit Einkommen unter der Beitragsbemessungsgrenze § 11 Abs. 2	1.665
5/10 des persönlichen Beitrags nach § 11 Abs. 2 i.V. mit § 12 Abs. 4 (Neuzulassungen)	248
Mindestbeitrag nach § 11 Abs. 3	650
ohne Beitrag § 13 (2) Arbeitslose	26
beitragsfreie Mitglieder § 12 Abs. 1 Satz 1	759

Die Anzahl der männlichen Beitragszahler beläuft sich auf 4.250, die der weiblichen auf 1.004, der Patentanwälte auf insgesamt 26, der Notare auf 21.

2. Sonstiges

In 49 Fällen endete unter Erstattung der Beiträge die Mitgliedschaft wegen Aufgabe des Berufs; 14 Mal wurden Beiträge an andere Versorgungswerke übergeleitet mit TDM 237, 16 Mal wurden Beiträge an uns übergeleitet mit TDM 313.

V. Einnahmen und Ausgaben 1990

Die **Einnahmen** betragen:

Beitragsoll einschließlich Nachversicherung	DM 46.256.744,17
Erträge aus Kapitalanlagen	DM 10.697.312,26
Sonstige versicherungs- technische Erträge	DM 73.192,14
Andere Erträge	DM 5.438,26
insgesamt	<u>DM 57.032.686,83</u>

Die **Ausgaben** betragen:

Verwaltungskosten im engeren Sinne	DM 601.950,66
dazu Wertberichtigungen, Abschreibungen, Steuern	<u>DM 89.241,03</u>
	DM 691.191,69
Abschreibung für Grundbesitz und Kapitalanlagen	DM 274.279,02
Sonderabschreibung auf Wertpapiere gem. § 277 Abs. 3 HGB	<u>DM 7.277.922,19</u>
Abschreibungen insgesamt	DM 7.552.201,21
Aufwendungen für Versicherungsfälle	DM 263.639,12
Erstattungen und Überleitungen	<u>DM 561.522,15</u>
insgesamt	<u>DM 9.068.554,17</u>

Überschuß

als Ausgleichsposten 1990 DM 47.964.132,66

VI. Bilanz zum 31.12.1990

Aktiva:

I. Kapitalanlagen

a) Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten auf fremden Grundstücken	DM	19.472.226,56	
b) Namensschuldverschreibungen und Schuldscheinforderungen	DM	9.998.200,00	
c) Wertpapiere und Anteile, soweit sie nicht zu anderen Posten gehören	DM	151.334.192,10	
d) Festgelder, Termingelder und Sparguthaben bei Kreditinstituten	DM	<u>17.392.951,64</u>	
zusammen			DM 198.197.570,30

II. Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft an Mitglieder

DM 1.080.691,42

III. Andere Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

a) Betriebs- und Geschäftsausstattung	DM	26.709,94	
b) Kassenbestand	DM	247,65	
c) laufende Guthaben bei Kreditinstituten	DM	203.017,85	
d) Zins- und Mietforderungen	DM	536.546,25	
e) sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	DM	<u>27.387,89</u>	DM 793.909,58
insgesamt			<u>DM 200.072.171,30</u>

Passiva:

I. Ausgleichsposten	DM	47.964.132,66
II. Versicherungstechnische Rückstellungen		
1. Deckungsrückstellung laut versicherungsmathematischer Berechnung zum 31.12.1989	DM	130.021.851,00
2. Rückstellung für satzungsgemäße Überschußbeteiligung zum 31.12.1989	DM	21.740.293,97
3. Rückstellung für noch nicht abgewickelte		
a) Versicherungsfälle	DM	628,93
b) Rückkäufe, Rückgewährbeträge und Austrittsvergütung	DM	<u>11.793,35</u>
	DM	151.774.567,25
III. Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsgeschäft gegenüber Mitgliedern	DM	57.755,12
IV. Andere Rückstellungen sonstige Rückstellungen	DM	110.234,00
V. Andere Verbindlichkeiten Sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern DM 6.749,57	DM	123.965,53
VI. Rechnungsabgrenzungsposten insgesamt	DM	<u>41.516,74</u> <u>DM 200.072.171,30</u>

Die vorstehenden Zahlen sind dem Rechnungsabschluß zum 31.12.1990 entnommen. Dieser ist nebst dem Jahresbericht für die Versicherungsaufsicht sowie diesem Geschäftsbericht nach den Bestimmungen der Satzung und der Gesetze aufgestellt worden. Die Prüfung unter Einbeziehung der Buchführung erfolgte durch die Firma Treuarbeit AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft Stuttgart, ohne Beanstandung. Die Vertreterversammlung hat in ihrer Sitzung vom 28.6.1991 den Jahresabschluß in obiger Fassung festgestellt und dem Vorstand Entlastung erteilt. Die Auflösung des Ausgleichspostens über DM 47.964.132,66 wird aufgrund eines inzwischen eingeholten weiteren versicherungsmathematischen Gutachtens des Büro Prof. Dr. Heubeck in Köln zum 31.12.1990 erfolgen durch Beschluß der Vertreterversammlung in der Herbstsitzung 1991. In dieser wird auch über die Anhebung des Rentensteigerungsbetrages mit Wirkung ab 1.1.1992 entschieden werden.

VII. Geschäftsablauf 1991

Im laufenden Jahr stellte sich der Kapitalmarkt bis zur Sitzung der Vertreterversammlung am 28.6.1991 positiv vor. Beide Wertpapierspezialfonds haben mit ihren am 26.6.1991 bekanntgegebenen Bewertungen die ohnehin nur buchmäßigen Sonderabschreibungen vom 31.12.1990 wieder vollständig abgedeckt; betrug der Wert des einzelnen Anteils des Wertpapierspezialfonds VWR bei der Baden-Württembergischen Bank zum 31.12.1990 noch DM 98,18, so stieg er zum 26.6.1991 auf DM 106,62; der Wert des Fonds RAS 1 bei der Deutschen Bank stieg in derselben Zeit von DM 96,87 auf DM 104,07 pro Anteil.

Die Vermögensanlagen entwickelten sich bis 26.6.1991 wie folgt:

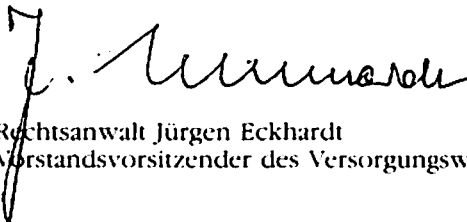
			Anteil am Gesamt- vermögen
1. Grundbesitz ohne Abschreibungen 1991	DM Mio.	25,586	(10,82 %)
2. Festverzinsliche Wertpapiere in Eigenverwaltung und in den Fonds - Kurswert	DM Mio.	143,133	(60,53 %)
3. Aktien, die nur in den Fonds gehalten werden	DM Mio.	23,354	(9,88 %)
4. Termingelder und flüssige Mittel	DM Mio.	24,056	(10,17 %)
5. sonstige Werte (Zinsforderungen und Barvermögen innerhalb der Fonds)	DM Mio.	20,349	(8,60 %)
insgesamt	DM Mio.	<u>236,478</u>	(100,00 %)

Zwischenzeitlich konnte eine Büroetage in Stuttgart Hohe Straße 16 (5. Stock) erworben werden einschließlich 6 Tiefgaragenstellplätze zu insgesamt DM Mio. 1,8; darin wird die Verwaltung des Versorgungswerks ab 1.1.1992 untergebracht werden und in naher Zukunft ihren sämtlichen Raumbedarf decken können.

Durch Beschluß der Vertreterversammlung wurde der Beitragssatz ab 1.4.1991 auf 17,7% gesenkt; damit einher ging die Senkung des Regelpflichtbeitrages nach § 11 Abs.1 der Satzung auf DM 1.150,50 und des Mindestbeitrages nach § 11 Abs.3 auf DM 85.— monatlich. Die Auswirkung auf die versicherungsmathematische Beurteilung und die Ausgewogenheit von künftigen Beitragseingängen (Beitragsbarwert) und Leistungsverpflichtung (Leistungsbarwert) ist zwar nicht zu übersehen, darf aber vernachlässigt werden im Hinblick auf die Tatsache, daß der Beitragssatz entsprechend den Prognosen für die gesetzliche Rentenversicherung alsbald wieder erhöht werden und über den früheren Satz von 18,7% sogar hinaus gehen wird. Der geringere Beitragssatz wird deshalb bei den versicherungsmathematischen Berechnungen nur vorübergehend - etwa für 3 Jahre - berücksichtigt, für die Zeit danach wird erneut ein Satz von 18,7% anzusetzen sein. Das allgemeine Leistungsniveau des Versorgungswerks wird deshalb nur gering belastet; die Erhöhung der Beitragbemessungsgrenze behält - wie bisher - entscheidenden Einfluß auf die Leistungsdynamisierung. Nach den bisherigen Berechnungen geht die BfA davon aus, daß ab 1993 ihr Beitragssatz mindestens bei 18,3%, 1994 bei 18,5% liegen wird, wenn nicht höher, insbesondere wenn der Zugang an beitragspflichtigen Versicherten geringer als erwartet sein wird. Der Gesetzgeber rechnete aus, daß dann eine kontinuierliche Anhebung bis zum Jahre 2000 auf 20,3%, und bis zum Jahre 2010 auf 21,4% erforderlich sein wird.

Das monatliche Beitragsaufkommen insgesamt reduzierte sich gegenüber dem Beginn des Jahres 1991 nur geringfügig; der Senkung des Beitragssatzes steht gegenüber die überproportionale Zunahme von beitragspflichtigen Mitgliedern, die per Ende Juni 5.429 ausmachen.

Stuttgart, den 1.7.1991



Rechtsanwalt Jürgen Eckhardt
Vorstandsvorsitzender des Versorgungswerks

VIII. Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Versorgungswerk

Von insgesamt 45 Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, die unser Versorgungswerk betreffen, zitieren wir die für die Organe und Mitglieder des Versorgungswerks wichtigsten Leitsätze:

1. Bundesverfassungsgericht, Beschluß vom 4.4.1989 - 1 BvR 685/88:

„Die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg und die daraus folgende Beitragspflicht verstoßen nicht gegen die Verfassung.“

2. Bundesverwaltungsgericht, Beschluß vom 3.11.1989 - 1 B 131/89 in NJW 1990, 589:

„Die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg verstößt nicht gegen Bundesrecht.“

3. VGH Baden-Württemberg, Normenkontrollbeschluß vom 27.1.1987 - 9 S 2504/85 in NJW 1987 Seite 1350:

„Ein Rechtsschutzbedürfnis für die Nichtigerklärung einer Satzungsvorschrift fehlt, wenn diese nur eine unmittelbar geltende gesetzliche Bestimmung wortgleich wiederholt.

Die Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg vom 22.4.1985 ist gültig.“

4. VGH Baden-Württemberg, Beschluß vom 25.6.1987 - 9 S 1921/86:

„§ 11 Abs. 2 der Satzung gibt einen Anspruch auf rückwirkende Festsetzung des persönlichen Pflichtbeitrages. Für eine vor Stellung des Antrags nach § 11 Abs. 2 der Satzung liegenden Zeitraum kann die Festsetzung des persönlichen Pflichtbeitrages nicht mehr beansprucht werden, wenn der Bescheid über die Festsetzung des Regelpflichtbeitrages gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung bestandskräftig geworden ist.“

5. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 14.10.1987 - 9 S 1074/87:

„Ein Anspruch auf Festsetzung des persönlichen Pflichtbeitrags nach § 11 Abs. 2 der Satzung unter Beibehaltung der genehmigten Regelpflichtbeitragshöchstgrenze nach § 12 Abs. 1 Satz 1 der Satzung ist nach Wortlaut und Sinn und Zweck dieser Vorschriften ausgeschlossen.“

6. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 30.3.1988 - 9 S 76/88:

„§ 12 Abs. 1 der Satzung ist nicht anwendbar, wenn das Mitglied im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes nicht in Baden-Württemberg, sondern in einem anderen Bundesland als Rechtsanwalt zugelassen war.“

7. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 15.6.1989 - 9 S 3268/87:

„Es verstößt nicht gegen höherrangiges Recht, daß § 18 Abs. 1 der Satzung den Anspruch auf Erstattung von Versorgungsbeiträgen auf 60 % der geleisteten Beiträge beschränkt.

Dies gilt auch, wenn das ausgeschiedene Mitglied in der Zeit seiner Mitgliedschaft keine Rentenanwartschaften erworben hatte, weil es seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen war.“

8. VGH Baden-Württemberg, Beschluß vom 25.6.1990 - 9 S 437/90:

„Bei der Festsetzung des persönlichen Pflichtbeitrages sind Verlustabzüge nach § 10 d EStG, negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, sowie Aufwendungen zur Pflege des Eltern-Kindverhältnisses nicht beitragsmindernd zu berücksichtigen.“

9. VGH Baden-Württemberg, Beschluß vom 6.7.1990 - 9 S 819/90:

„Aus § 6 Nr. 4 der Satzung in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 GG folgt nicht, daß auch solchen Rechtsanwälten, die sich aus einem Bundesland ohne berufsständische Pflichtversorgung kommend aufgrund Zulassungswechsels in Baden-Württemberg niedergelassen haben, ein Anspruch auf Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk der Rechtsanwälte eingeräumt werden müßte.“

10. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 11.9.1990 - 9 S 2995/88 in NJW 1991, Seite 1193:

„Zur Bemessungsgrundlage des Versorgungsbeitrages zählen auch Einnahmen aus nichtanwaltlicher Tätigkeit oder Beschäftigung. Dies ist auch dann verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn das Pflichtmitglied ausschließlich nichtanwaltliche Einnahmen erzielt. § 11 Abs. 2 Satz 1 der Satzung bestimmt nicht, daß bei der Bemessung des einkommensbezogenen Beitrags die aus einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis erzielten Einnahmen unberücksichtigt bleiben.“

11. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 14.9.1990 - 9 S 866/89:

„Ein Mitglied, das von der Möglichkeit der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung keinen Gebrauch macht, wird zu recht mit dem in § 13 Abs. 1 der Satzung vorgesehenen Sonderbeitrag belastet (3/10 Regelpflichtbeitrag).“

12. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 5.2.1991 - 9 S 332/90:

„Die Bemessung des Versorgungsbeitrags selbständig tätiger Rechtsanwälte nach dem durch den Einkommenssteuerbescheid für das vorletzte Kalenderjahr nachgewiesenen Arbeitseinkommen ist rechtlich unbedenklich.“

IX. Rehabilitationsrichtlinien

Die Vertreterversammlung hat gemäß § 23 Abs. 2 der Satzung in der Sitzung vom 14.11.1990 folgende Rehabilitationsrichtlinien beschlossen:

§ 1

1. Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte gewährt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Zuschüsse für Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit (Rehabilitationsmaßnahmen).
2. Zuschüsse für Rehabilitationsmaßnahmen können nur Mitgliedern des Versorgungswerks gewährt werden, die Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente haben oder Berufsunfähigkeitsrente beziehen.

§ 2

Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen können nur gewährt werden, wenn die Berufsfähigkeit infolge Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erheblich gefährdet, erheblich gemindert oder ausgeschlossen ist und sie durch die Rehabilitationsmaßnahme voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann.

§ 3

1. Die Zuschüsse werden zu medizinisch gebotenen Maßnahmen gewährt, die notwendigerweise besonders aufwendig sind.
2. Wegen derselben Krankheit oder wegen derselben körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung kann ein Zuschuß mehrfach gewährt werden.

§ 4

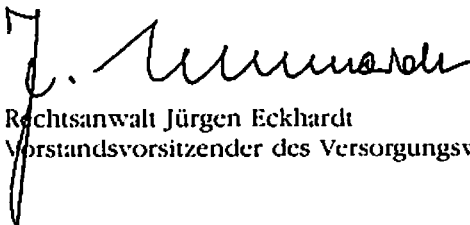
1. Die Zuschüsse werden in Form von Geldleistungen gewährt. Sie können nur auf den Teil der Aufwendungen gewährt werden, der nicht von einem anderen nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zuständigen oder verpflichteten Kostenträger übernommen wird.

2. Die Höhe des Zuschusses wird vom Vorstand unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.
Bei der Gewährung von Zuschüssen ist die Höhe der hierfür im Haushaltsplan eingestellten Mittel zu berücksichtigen.

§ 5

1. Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist rechtzeitig vor Einleitung der Maßnahmen schriftlich zu stellen.
2. Die Notwendigkeit der Rehabilitationsmaßnahme und ihre Erfolgsaussicht sind vom Mitglied durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen. Das Versorgungswerk kann auf seine Kosten eine zusätzliche Begutachtung durch einen Arzt oder Sachverständigen seiner Wahl verlangen.
3. Nach Durchführung der Rehabilitationsmaßnahme hat das Mitglied die angefallenen notwendigen Kosten und die Erstattung durch andere Kostenträger nach Grund und Höhe durch Belege nachzuweisen. Die Auszahlung des Zuschusses setzt voraus, daß die geforderten Nachweise erbracht sind.
4. § 39 der Satzung gilt entsprechend.

Stuttgart, den 1.7.1991



Rechtsanwalt Jürgen Eckhardt
Vorstandsvorsitzender des Versorgungswerks

X. Die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung ab 1.1.1992

Im INFO 4 vom Juli 1989 hatten wir bereits auf die zum 1.1.1992 bevorstehenden Gesetzesänderungen zu § 7 Abs. 2 AVG, der "Magna Charta" der Versorgungswerke, hingewiesen. Grundsätzlich bestand und besteht weiterhin die Möglichkeit, daß angestellte Rechtsanwälte von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (BfA) befreit werden, wenn sie als Pflichtmitglied in einem Versorgungswerk einkommensbezogene Beiträge bezahlen. Zur in § 6 SGB VI enthaltenen Gesetzesänderung sind zwei Gruppen zu unterscheiden:

a) Bis zum Jahresende 1991 ausgesprochene Befreiungen.

Nach dem Gesetzestext des § 231 SGB VI bleiben vor dem Jahreswechsel von der Versicherungspflicht in der BfA befreite Personen

"in derselben Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit"

von der Versicherungspflicht befreit. Die Vorschrift schafft also einen gewissen Vertrauenstatbestand für vorhandene und über den Jahreswechsel hinaus weitergeführte Beschäftigungsverhältnisse. Eine Auslegung sollte ergeben, daß die Befreiung personenbezogen ausgesprochen worden ist. Meinte die Bestimmung nämlich lediglich eine tätigkeitsbezogene Befreiung, so würde das zum Beispiel bedeuten, daß ein Syndikus-Anwalt bei einem Arbeitgeberwechsel eine neue Befreiung (dann nach den weiter unten abgehandelten Kriterien) beantragen müßte. Unter die Übergangsvorschrift fallen auch Mitglieder des Versorgungswerks, die nach Aufgabe der Anwaltszulassung die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk nach § 10 Abs. 2 der Satzung fortgesetzt haben und aufgrund der bisherigen Praxis auch ihre Befreiung in der BfA aufrecht erhalten konnten.

b) Ab dem 1.1.1992 auszusprechende Befreiungen

Der Gesetzestext des § 6 Abs. 5 SGB VI. beschränkt die Befreiung von der BfA

''auf die jeweilige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit''.

Eine personenbezogene Auslegung dieser Vorschrift würde verhindern, daß der angestellte Anwalt bei jedem Arbeitgeberwechsel erneut eine Befreiung beantragen müßte. Weiter ist offen, was bei ''anderen versicherungspflichtigen'' Tätigkeiten gilt. Denn der Gesetzestext gewährt für diese nur dann ein Befreiungsrecht, wenn sie

''infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im voraus zeitlich begrenzt''

sind. Hier wird wichtig, was als anwaltliche Tätigkeit einerseits oder was als ''andere versicherungspflichtige Tätigkeit'' andererseits anzusehen ist. Die Tätigkeit eines Syndikusanwalts ist Anwaltstätigkeit. Sie sollte deswegen nicht als andere versicherungspflichtige Tätigkeit angesehen werden. Es käme sonst ein Befreiungsrecht für Syndikusanwälte nur noch in Betracht, wenn das aufgenommene Beschäftigungsverhältnis entweder infolge seiner Eigenart oder vertraglich im voraus zeitlich begrenzt ist. Jedenfalls sind bei völlig berufsfremder Tätigkeit nur bei zeitlicher Begrenzung keine Schwierigkeiten zu befürchten.

Beachtlich ist die Vorschrift erst recht für Mitglieder des Versorgungswerks, die nach dem Jahreswechsel eine Befreiung nach § 6 SGB VI erhalten und dann die Anwaltszulassung zwar zurückgeben, ihre Mitgliedschaft im Versorgungswerk aber fortsetzen wollen.

Das Versorgungswerk wird im Interesse seiner Mitglieder auf eine im oben beschriebenen Sinne sachgerechten Auslegung der Vorschrift hinwirken. Wir müssen aber darauf hinweisen, daß die Rechtsfragen letztlich nur in der Auseinandersetzung zwischen unseren Mitgliedern einerseits und der BfA andererseits geklärt werden können. Das Versorgungswerk wird im Rahmen dieser Diskussion auf den schon vom Bundessozialgericht NJW 1964 Seite 77 zum Ausdruck gebrachten Grundsatz verweisen, daß eine Alters- und Invalidenversicherung Versicherungsverhältnisse verlangt, die auf Dauer angelegt sind, und es deswegen nach

Möglichkeit verhindert werden soll, unvollständige Anwartschaftsverhältnisse in zwei unterschiedlichen Versorgungssystemen zu schaffen. Wichtig sind auch die Feststellungen des VGH Baden-Württemberg NJW 1991, Seite 1193, der einen einheitlichen Tätigkeitsbegriff verwendet hat. In jedem Fall sollte schon heute jedes in Betracht kommende Mitglied des Versorgungswerks bei seiner beruflichen Zukunftsplanung die ab dem Jahreswechsel geltende neue Rechtslage im Auge behalten.

Rechtsanwalt
Hartmut Kilger
- stellv. Vorsitzender des Vorstands -



Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg und deren
Vertreterversammlung nehmen Abschied von Herrn

Rechtsanwalt

Dr. Klaus Kemmler

Herr Kollege Dr. Kemmler war seit Gründung des Versorgungswerks Mitglied der
Vertreterversammlung. Durch seine Mitarbeit, insbesondere seinen Ideenreichtum,
hat er entscheidend zum Aufbau unserer Organisation beigetragen.

Hierfür sind wir ihm zu Dank verpflichtet.

Für das Versorgungswerk
Rechtsanwalt
J. Eckhardt

Für die Vertreterversammlung
Rechtsanwalt
Gerhard Widder

Am 28.11.1990 verstarb das Mitglied der Vertreterversammlung,
Rechtsanwalt Dr. Klaus Kemmler, Stuttgart.